

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG  
für Ab - Hof - Geschäfte (Beschicker)**

Stand: August 2004

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. RSH eG nimmt Angebote und Ankäufe nur aufgrund dieser Geschäftsbedingungen vor. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Tiere und der erforderlichen Eingangsuntersuchung durch den Vertragstierarzt (siehe 8.1) gelten diese Bedingungen als vereinbart. Gegenbestätigungen des Beschickers unter Hinweis auf seine Geschäfts - bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen zwischen RSH eG und dem Beschicker bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Mitarbeiter von RSH eG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestätigung hinausgehen.
- 1.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auf RSH eG über, sobald die Tiere im Stall von RSH eG ankommen und bei der Eingangsuntersuchung durch den Vertragstierarzt (siehe 8.1) keine Mängel festgestellt werden. Die Tiere reisen in jedem Falle auf Gefahr des Beschickers, auch wenn sie mit Transportmitteln der RSH eG befördert werden.
- 1.4. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von RSH eG. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist Neumünster.

**2. Preise**

- 2.1. RSH eG hält sich an seine Angebotspreise 7 Tage ab Datum des Angebotes. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von RSH eG genannten Preise.
- 2.2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Käuferstall.

**3. Zahlungsbedingungen**

- 3.1. RSH eG rechnet nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der RSH eG ab. Die Gebührenordnung liegt in der Geschäftsstelle aus.
- 3.2. Der Kaufpreis ist fällig 10 Tage nach Abnahme im Käuferstall.

#### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Das Eigentum an der von dem Beschicker oder in seinem Auftrag angelieferten Ware, u. a. Tiere und deren etwaige Nachzucht bleibt, bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Die RSH eG verwahrt die Ware für den Beschicker.
- 4.2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt der Beschicker Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
- 4.3. Die RSH eG ist verpflichtet, den Beschicker von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.
- 4.4. Die RSH eG ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist sie nicht befugt.
- 4.5. Die RSH eG tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Beschicker durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt die RSH eG schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Beschickers an den veräußerten Waren entspricht, an den Beschicker ab. Veräußert die RSH eG Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Beschickers stehen, zusammen mit anderen nicht des Beschickers gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt die RSH eG schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Beschicker ab.
- 4.6. Die RSH eG ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Sie hat dem Beschicker auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Beschicker die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange die RSH eG ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Beschicker die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert die für den Beschicker bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist der Beschicker auf Verlangen der RSH eG insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

## 5. Liefer - und Leistungszeit

- 5.1. Der Beschicker ist verpflichtet, innerhalb der bestätigten Leistungszeit zu liefern.
- 5.2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Beschicker die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Beschicker nicht zu vertreten. Sie berechtigen jedoch RSH eG leistungsfrei vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Sofern der Beschicker die Nichteinhaltung verbindlich bestätigter Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat RSH eG einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 15% des vereinbarten Ankaufspreises.
- 5.4. RSH eG ist zur Annahme von Teillieferungen nicht verpflichtet jedoch berechtigt. Hat die Teillieferung für RSH eG kein Interesse, ist RSH eG berechtigt, vom Vertrag leistungsfrei zurückzutreten.

## 6. Verkaufsstandards (Beschaffenheitsmerkmale der Tiere)

- 6.1. Der Beschicker beschreibt alle Tiere hinsichtlich Geschlecht, Alter, Zuchteignung, Abstammung, Leistung und sonstiger tatsächlicher Merkmale, die in der schriftlichen Verkaufsbestätigung und den Verkaufspapieren wiedergegeben werden. Er versichert ferner, dass die Tiere nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet sind, die eine Wertbeeinträchtigung darstellen. Hinsichtlich dieser bestätigten Beschaffenheitsmerkmale übernimmt der Beschicker gegenüber der RSH eG die Haftung für deren Richtigkeit.
- 6.2. Ferner sichert der Beschicker die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung der vom Beschicker gelieferten Tiere gemäß der geltenden Bestimmungen (VVVO) der RSH eG ausdrücklich zu.
- 6.3. Der Beschicker versichert, dass die laut VVVO vorgeschriebenen Begleitdokumente den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die darin enthaltenen Angaben vollständig und zutreffend sind.
- 6.4. Der Beschicker versichert, dass die angelieferten Tiere
  - normale Gesundheit, normale Zuchtauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweisen,
  - frei sind von zum Beispiel Zwitterigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertalausfall,
  - aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammen,
  - keine dem Beschicker bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

## 7. Haftung

- 7.1. Bei Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit haftet der Beschicker im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Schadenersatzansprüche des Beschickers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- 7.3. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere
- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit;
  - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
  - wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft;
  - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
  - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Beschickers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8. Besondere Bedingungen

- 8.1. Bei Aufstallung der Tiere im Verkaufsstall der RSH eG oder bei Abnahme im Beschickerstall wird durch den Vertragstierarzt der RSH eG eine Eingangsuntersuchung hinsichtlich Trächtigkeit, Eutergesundheit sowie Hautkrankheiten durchgeführt. Diese Untersuchung ist für die Abwicklung des Ankaufs maßgeblich und wird seitens Beschicker und RSH eG anerkannt.
- 8.2. Zuchtbullen mit Zuchttauglichkeitsversicherung werden entsprechend den jeweils gültigen Auktionsbestimmungen der RSH eG abgerechnet. Die jeweils gültigen Auktionsbedingungen werden auf Anforderung ausgehändigt.
- 8.3. Abgenommen werden nur Tiere, die die geltenden viehseuchenrechtlichen und Bestimmungen der VVVO erfüllen. RSH eG kann den Ankauf solcher Tiere ablehnen, die erkrankt sind oder ungeeignet erscheinen.
- 8.4. RSH eG übernimmt keine Gewährleistung für Prämienansprüche für vermarktete Tiere.

## 9. Datenschutz

9.1. Die der RSH eG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Name und Adresse des Beschickers werden zum Nachweis der Herkunft an die Tochtergesellschaften und/oder Kunden der RSH eG weitergegeben.

9.2. Der Beschicker erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die RSH eG einverstanden.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen RSH eG und dem Beschicker unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt am nächsten kommt.